

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 ♦ Jahrgang 2014 ♦ vom 03.09.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Widmung eines öffentlichen Geh-Radweges
2. Öffentliche Zustellung
3. Bekanntmachung zu verschiedenen Bebauungsplänen
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 110B
„Erweiterung Vernum“ – 1. (vereinf.) Änderung
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 149
„Vergnügungsstätten Ortschaft Walbeck“
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 150
„Vergnügungsstätten Ortschaft Kapellen“
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 151
„Vergnügungsstätten Ortschaften Vernum und Hartefeld“
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 152
„Vergnügungsstätten Ortschaft Pont“
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 135
„Haupterschließungsstraße Nierspark“ – 1. (vereinf.) Änderung
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 136
„Wohngebiet Nierspark – 1. Teil“ – 1. (vereinf.) Änderung
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 140A
„Wohngebiet Nierspark – 2. Teil (Klimaschutzsiedlung)“ – 1. (vereinf.) Änderung
 - Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 140B
„Wohngebiet Nierspark“ – 2. Teil“ – 1. (vereinf.) Änderung
4. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
5. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Widmung eines öffentlichen Geh-Radweges

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

der Geh-Radweg zwischen „Heyermanns-weg“ und „Olvengraben“ in Geldern-Veert

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr eingestuft.

Der zu widmende Weg ist in dem abgedruckten Plan schraffiert dargestellt. Es handelt sich um das Flurstück Nr. 598.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte/den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

GELDERNER AMTSBLATT

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

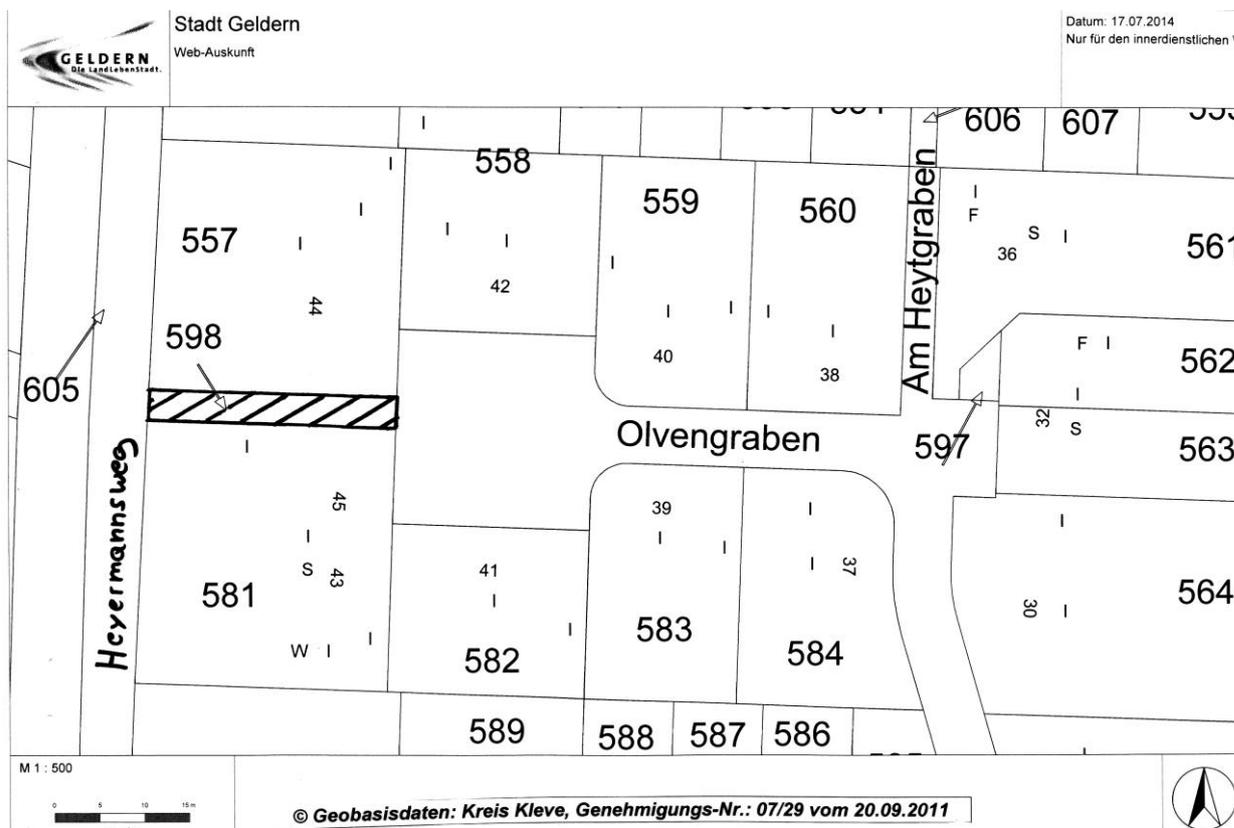
Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 04.08.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

Empfänger: Herr Vaidas Theisen
unbekannter Wohnsitz

Aufhebungsbescheid vom 27.06.2014, Akten-
zeichen 50 20 SG 08 1189

Der oben bezeichnete Bescheid wird dem Ge-
nannten hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist bei der Stadt Geldern, Issumer
Tor 36, Büro 509 hinterlegt und kann vom Emp-
fangsberechtigten während der Dienststunden
abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang
gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen.

Geldern, 03.07.2014

Ulrich Janssen
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zu verschiedenen Bebauungsplänen

- A.1 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 110B „Erweiterung Venum“ – 1. (vereinf.) Änderung**
- A.2 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 149 „Vergnügungsstätten Ortschaft Walbeck“**
- A.3 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 150 „Vergnügungsstätten Ortschaft Kapellen“**
- A.4 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 151 „Vergnügungsstätten Ortschaften Venum und Hartefeld“**
- A.5 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Vergnügungsstätten Ortschaft Pont“**
- A.6 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“ – 1. (vereinf.) Änderung**
- A.7 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark – 1. Teil“ – 1. (vereinf.) Änderung**
- A.8 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 140A „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil (Klimaschutzsiedlung)“ – 1. (vereinf.) Änderung**
- A.9 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 140B „Wohngebiet Nierspark“ – 2. Teil“ – 1. (vereinf.) Änderung**

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

- A.1 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 110B „Erweiterung Venum“ – 1. (vereinf.) Änderung**

A.1.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 110B „Erweiterung Venum“ im Rahmen einer 1. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird gebildet aus den Flurstücken 236 und 275 in der Flur 11 der Gemarkung Venum.

Ziel der Änderung ist die Veränderung der Baugrenzenverläufe auf den Bauflächen, die eine sinnvollere Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern erlauben.

A.1.2 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung der §§ 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

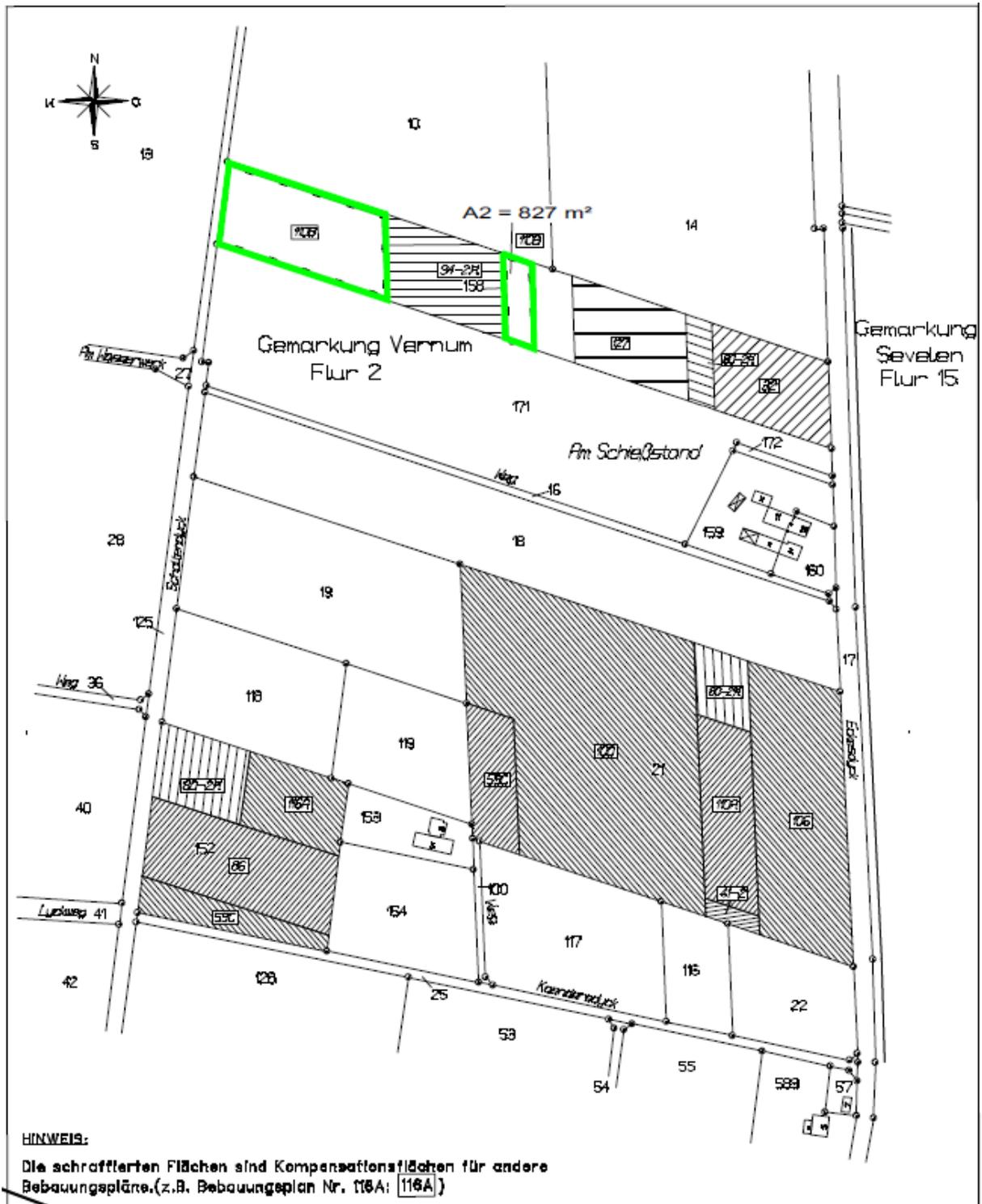
A.1.3 Übersicht über den Änderungsbereich

©Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/29 vom 20.09.2011



A.1.4 Übersicht über die externe Ausgleichsfläche

©Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/29 vom 20.09.2011



A.1.5 Rechtskraft

Die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110B „Erweiterung Vernum“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330-331 von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

A.2 Bebauungsplan Nr. 149 „Vergnügungsstätten Ortschaft Walbeck“

A.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 149 „Vergnügungsstätten Ortschaft Walbeck“ im Sinne des § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 (2 b) BauGB aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist, auf der Grundlage eines gesamtstädtebaulichen Konzeptes, die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten für alle nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereiche der Ortschaft Walbeck. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der unter A. 2.2 abgebildeten Karte dargestellt.

A.2.2 Übersicht über das Plangebiet



A.3 Bebauungsplan Nr. 150 "Vergnügungsstätten Ortschaft Kapellen"

A.3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 150 „Vergnügungsstätten Ortschaft Kapellen“ im Sinne des § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 (2 b) BauGB aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist, auf der Grundlage eines gesamtstädtebaulichen Konzeptes, die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten für alle nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereiche der Ortschaft Kapellen. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der unter A. 3.2 abgebildeten Karte dargestellt.

A.3.2 Übersicht über das Plangebiet



A.4 Bebauungsplan Nr. 151 "Vergnügungsstätten Ortschaften Hartefeld und Vernum"

A.4.1 Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 151 „Vergnügungsstätten Ortschaften Hartefeld und Vernum“ im Sinne des § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 (2 b) BauGB aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist, auf der Grundlage eines gesamtstädtebaulichen Konzeptes, die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten für alle nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereiche der Ortschaften Hartefeld und Vernum.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der unter A.4.2 abgebildeten Karte dargestellt.

A.4.2 Übersicht über das Plangebiet

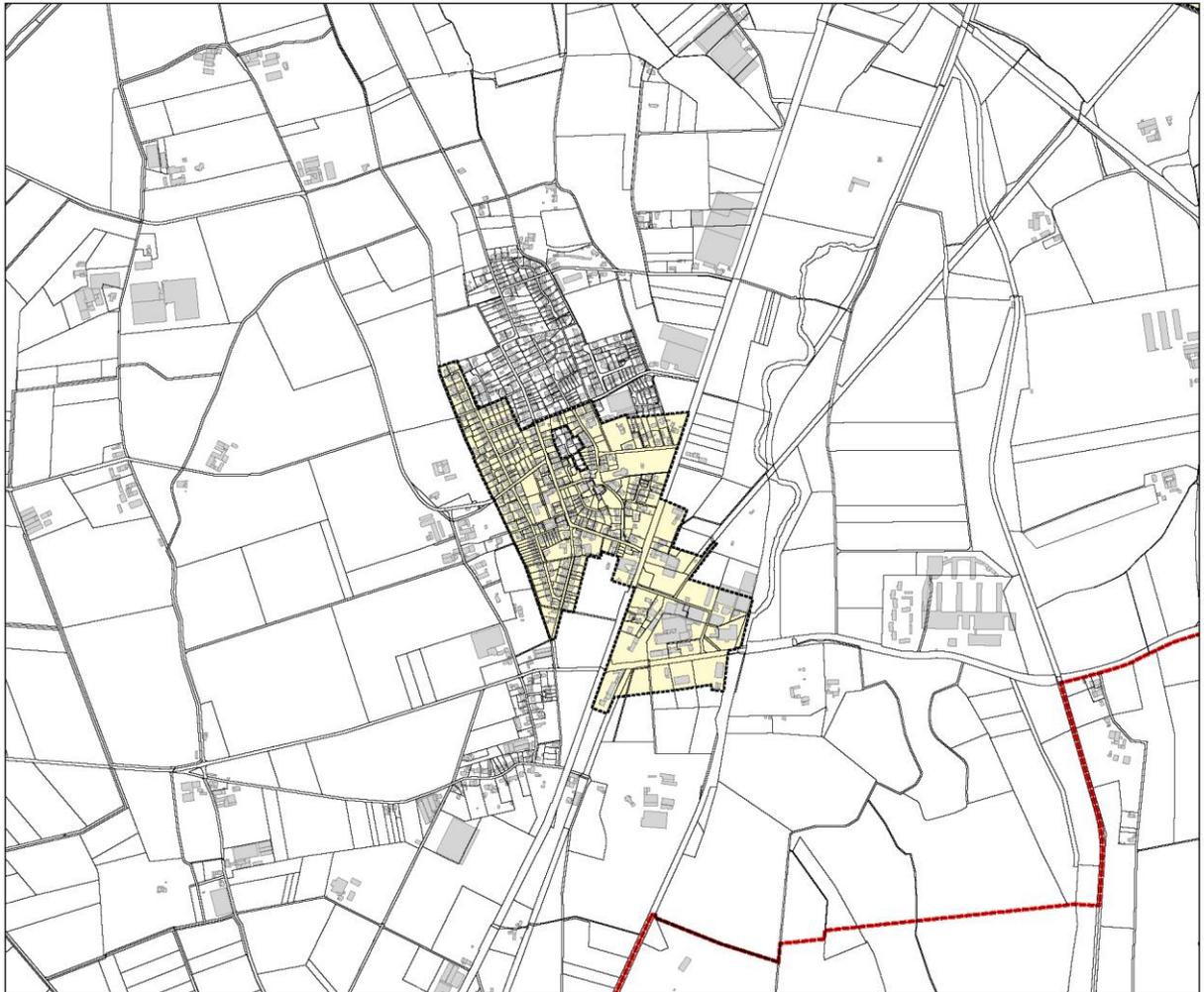


A.5 Bebauungsplan Nr. 152 „Vergnügungsstätten Ortschaft Pont“

A.5.1 Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 152 „Vergnügungsstätten Ortschaft Pont“ im Sinne des § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 (2 b) BauGB aufzustellen. Ziel des Bebauungsplanes ist, auf der Grundlage eines gesamtstädtebaulichen Konzeptes, die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten für alle nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereiche der Ortschaft Pont. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der unter A. 5.2 abgebildeten Karte dargestellt.

A.5.2 Übersicht über das Plangebiet



A.6 Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“ – 1. (vereinf.) Änderung

A.6.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparkes AEN hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“ im Rahmen einer 1. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Vereinfachung und Änderung verschiedener textlicher Festsetzungen.

A.6.2 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsgründung beschlossen.

A.6.3 Rechtskraft

Die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330-331 von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

A.7 Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark – 1. Teil“ – 1. (vereinf.) Änderung

A.7.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparkes AEN hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark – 1. Teil“ im Rahmen einer 1. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Vereinfachung und Änderung verschiedener textlicher Festsetzungen.

A.7.2 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark – 1. Teil“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.7.3 Rechtskraft

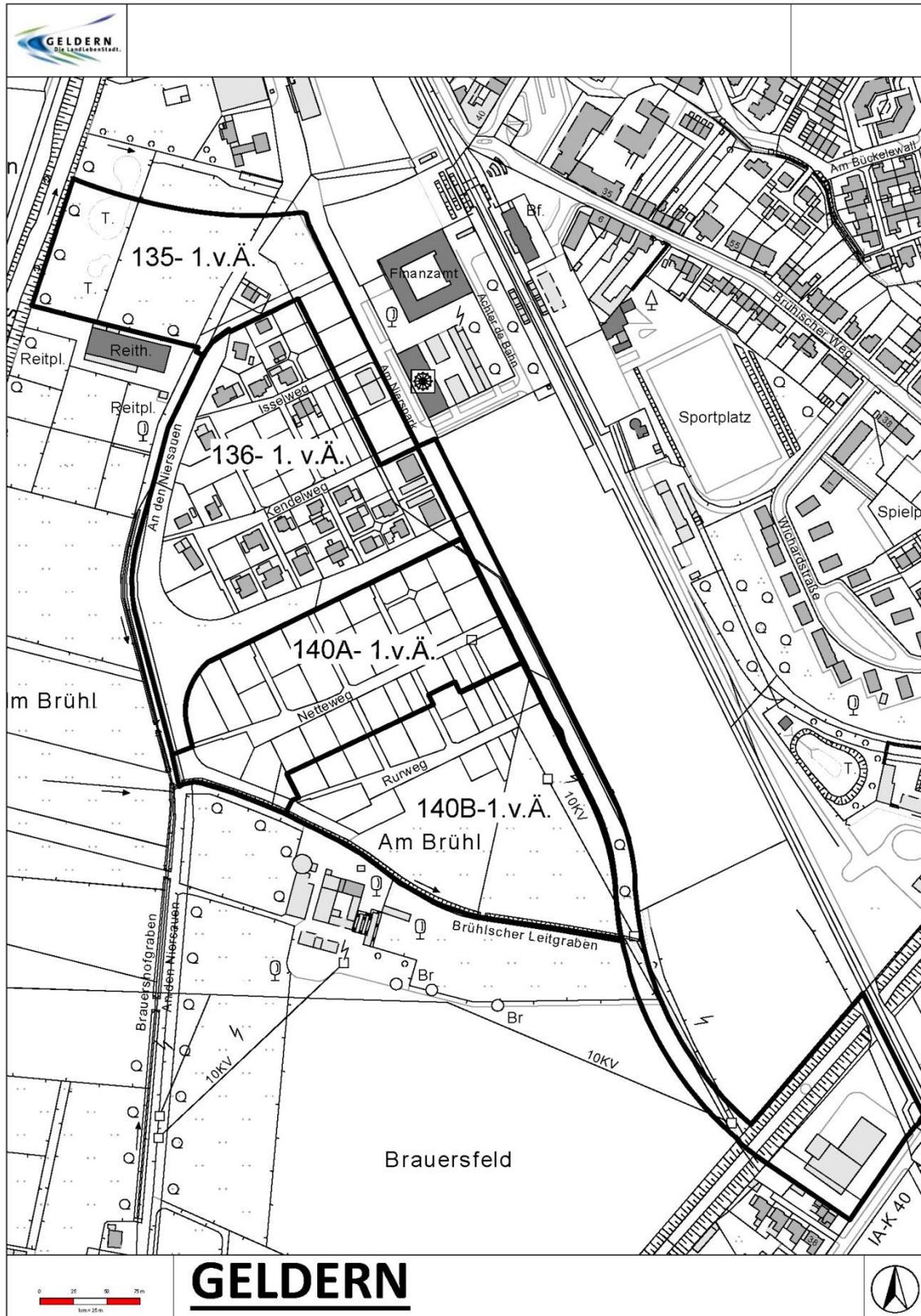
Die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark – 1. Teil“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330-331 von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

A.7.4 Übersicht über das Bebauungsplangebiet

©Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/29 vom 20.09.2011



A.8 Bebauungsplan Nr. 140A „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil (Klimaschutzsiedlung)“ – 1. (vereinf.) Änderung

A.8.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparkes AEN hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 140A „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil (Klimaschutzsiedlung)“ in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Vereinfachung und Änderung verschiedener textlicher Festsetzungen.

A.8.2 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140A „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil (Klimaschutzsiedlung)“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.8.3 Rechtskraft

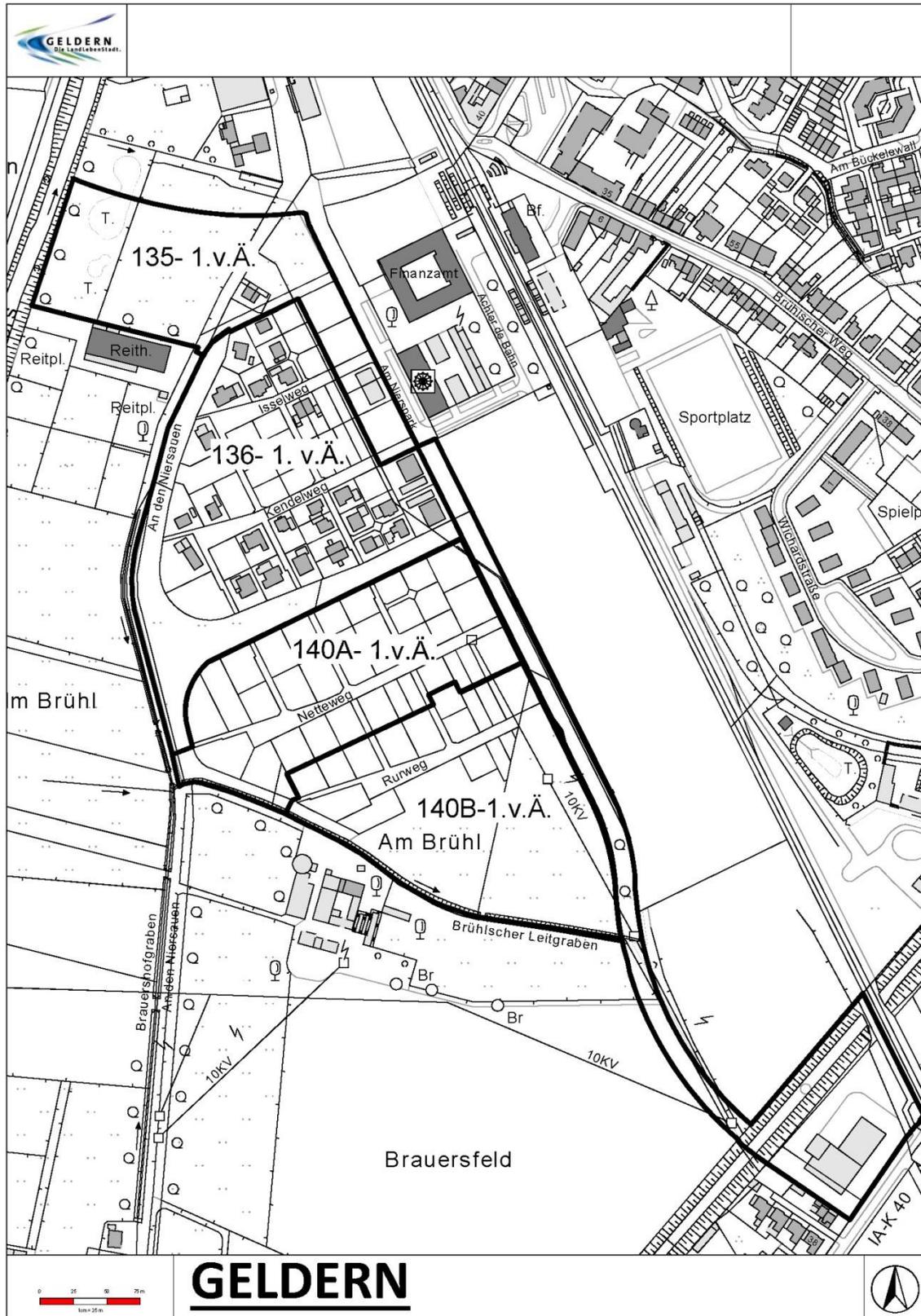
Die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140A „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil (Klimaschutzsiedlung)“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330-331 von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

A.8.4 Übersicht über das Plangebiet

©Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/29 vom 20.09.2011



A.9 Bebauungsplan Nr. 140B „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil“ – 1. (vereinf.) Änderung

A.9.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparkes AEN hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 140B „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil“ im Rahmen einer 1. (vereinfachten) Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Ziel der Änderung ist die Vereinfachung und Änderung verschiedener textlicher Festsetzungen.

A.9.2 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140B „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.9.3 Rechtskraft

Die 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140B „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330-331 von allen Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel bei der Aufstellung der unter A genannten Bebauungsplansatzungen

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Rates und des Bau- und Planungsausschusses sowie die Rechtskraft der Bebauungspläne Nr. 110B „Erweiterung Vernum“ – 1. (vereinf.) Änderung, Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“, Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark – 1. Teil“, Nr. 140A „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil (Klimaschutzsiedlung)“ und 140B „Wohngebiet Nierspark – 2. Teil“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 17.07.2014

Petra Berges
Erste Beigeordnete

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ONY2NN5, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096257449 vom 06.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096292929 vom 06.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KRN830, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096293801 vom 13.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO498TU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096294786 vom 17.06.2014, 00096315651 vom 31.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KE307HX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096295260 vom 17.06.2014, 00096309317 vom 21.07.2014, 00096316976 vom 29.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN33496, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096297173 vom 20.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KTA26326, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096301049 vom 26.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RSA17444, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096300450 vom 26.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN44967, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096301596 vom 26.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MDJ347, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096302908 vom 27.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OP85798, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096303467 vom 27.06.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RK554BL, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096304510 vom 02.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN29941, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096305648 vom 04.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DL73965, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096305818 vom 04.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KBR51H1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096305257 vom 04.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DKL6FX8, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096306652 vom 21.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN64035, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096306881 vom 21.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKLHE49, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096297505 vom 21.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO305TV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096307985 vom 21.07.2014, 00096327722 vom 18.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LRA17712, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096308310 vom 21.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen JD8955, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096308329 vom 21.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MHS507, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096313713 vom 21.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WES – LS 110, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096304749, 00096278578 vom 28.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SZ8042A, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096317174 vom 31.07.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN37858, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096322275 vom 05.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KBR9H32, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096323220 vom 05.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZGRGS37, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096324014 vom 07.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 4453CGY, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096326920 vom 12.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AQ949TL, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096311060 vom 18.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO483UV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096327463 vom 18.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTUVK36, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096331835 vom 22.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV88FYS, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096331681 vom 22.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NLI23NN, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096331177 vom 22.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FSD44070, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096331118 vom 22.08.2014

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OST23JG, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096333889 vom 27.08.2014

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 28.08.2014

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat August 2014 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzettel an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX (Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL (Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 28.08.2014

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
Berger